OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400946/6/HW

Datum:
Linz, 12. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 21.11.2024, GZ: BHWL/924180026911/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer („Bf") wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG") eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Am 19.06.2024 wurde an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) verlangt. Die C__ war Zulassungsbesitzerin dieses Kraftfahrzeuges. Ein Nachweis betreffend die verlangte (und hinterlegte) EURO-Emissionsklasse wurde nicht fristgerecht nachgeholt. Es steht nicht fest, dass die Zulassungsbesitzerin die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle verlangt hätte oder einen Dritten angewiesen hätte, die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle zu verlangen.

II.2. Dass am 19.06.2024 an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) verlangt wurde, die C__ Zulassungsbesitzerin dieses Kraftfahrzeuges war und der Nachweis betreffend die verlangte EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt wurde, wurde bereits im angefochtenen Bescheid so festgestellt und es wurde dies vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Es steht dies im Übrigen auch mit der Anzeige der ASFINAG im Einklang. Dass nicht feststeht, dass die Zulassungsbesitzerin die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle verlangt oder diesbezüglich einen Dritten angewiesen hätte, gründet vor allem auf den Eingaben des Bf und der E-Mail der ASFINAG (ON 3). Ausreichende Beweisergebnisse, aus denen sich ergeben würde, dass von Seiten der Zulassungsbesitzerin die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse verlangt worden wäre oder von Seiten der Zulassungsbesitzerin ein Dritter zur Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse angewiesen wurde, liegen verfahrensgegenständlich nicht vor. Der Bf brachte unter anderem vor, dass er die Tat weder begangen noch zu vertreten habe und die D__ das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug nur vermietet habe. Es wurde auch eine Urkunde betreffend die vorgebrachte Vermietung vorgelegt, aus welcher sich ergibt, dass das Kraftfahrzeug (zumindest auch) im Zeitraum von 01.12.2023 bis 31.12.2024, also auch am 19.06.2024, vermietet war. Angesichts dieser schriftlich belegten langfristigen Vermietung erscheint es aber durchaus denkbar, dass nicht von Seiten der Zulassungsbesitzerin (Vermieterin), sondern von Seiten der Mieterin eine Anbringung einer GO-Box und in diesem Zusammenhang das Verlangen nach der

Hinterlegung EURO-Emissionsklasse erfolgt ist. In der über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachten E-Mail der ASFINAG (ON 3) wird unter anderem ausgeführt, dass an der Vertriebsstelle nicht geprüft werde, ob der Lenker vom Zulassungsbesitzer angewiesen wurde, eine nachweispflichtige EURO-Emissionsklasse zu hinterlegen. Weiters wird in ON 3 angegeben, dass im vorliegenden Fall keine Personendaten vorliegen würden, welche Rückschlüsse auf den Lenker zulassen könnten. Ausreichende Beweisergebnisse, aus denen sich ergeben würde, dass von Seiten der Zulassungsbesitzerin die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse verlangt worden wäre oder diesbezüglich von der Zulassungsbesitzerin ein Dritter angewiesen worden wäre, sind im konkreten Fall nicht ersichtlich. Vom Bf wird der Tatvorwurf bestritten. Im Ergebnis steht daher nicht fest, dass die Zulassungsbesitzerin die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle verlangt hätte oder einen Dritten angewiesen hätte, die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle zu verlangen. Die Durchführung einer Verhandlung hatte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG zu entfallen, da der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen gemäß § 20 Abs. 3 BStMG eine Verwaltungsübertretung. Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungs-abhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke erfüllt (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0046). Eine Verpflichtung zur Nachweiserbringung kann einen Zulassungsbesitzer aber nur dann treffen, wenn dieser selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle verlangt hat (vgl. Teil B Punkte 5.2.2.1 und 5.2.1.1 der [verfahrensgegenständlich anwendbaren] Mautordnung [Version 78]) oder einen Dritten angewiesen hat, die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle zu verlangen (vgl. Teil B Punkte 5.2.2.2 und 5.2.1.2 der Mautordnung). Wenn dies – wie im vorliegenden Fall – nicht geschehen ist, trifft den Zulassungsbesitzer auch keine Verpflichtung zur Nachweiserbringung und es kann dem Zulassungsbesitzer auch nicht zur Last gelegt werden, eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht zu haben. Im Übrigen knüpft auch die in Teil B Punkt 5.2.3 der Mautordnung normierte Verpflichtung, den Informationsbeleg (betreffend die Nachweiserbringung) „einzufordern", daran an, dass die

Hinterlegung „durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten" vorgenommen wurde. Da verfahrensgegenständlich davon auszugehen ist, dass die Zulassungsbesitzerin weder die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle verlangt hat noch einen Dritten angewiesen hat, die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle zu verlangen, kommt die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gemäß § 20 Abs. 3 BStMG gegenüber dem Bf (als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen der Zulassungsbesitzerin) sohin nicht in Betracht.

Eine Abänderung des Straferkenntnisses durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dahingehend, dass eine Verwaltungsstrafe gegenüber dem Fahrzeuglenker (nach § 20 Abs. 2 BStMG) anstatt gegenüber dem Bf (nach § 20 Abs. 3 BStMG) verhängt wird, würde die Sache des Beschwerdeverfahrens überschreiten, sodass im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu beurteilen ist, inwieweit allenfalls der Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich zu belangen wäre.

III.2. Im Übrigen setzt eine Bestrafung nach § 20 Abs. 3 BStMG voraus, dass das betreffende Kraftfahrzeug tatsächlich im Zeitraum zwischen dem Verlangen der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse und dem Ende der Einmeldefrist auf mautpflichtigen Strecken benützt wurde. Dass eine Benutzung der mautpflichtigen Strecke (am 19.06.2024) nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Emissionsklasse (welche nur datumsmäßig mit 19.06.2024, aber ohne Uhrzeit angegeben ist) erfolgte, kann weder dem Spruch noch der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses entnommen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zu einer solchen Konstellation in der Entscheidung vom 21.11.2023, LVwG-400743/3/KPe/HUE, bereits ausgeführt, dass aus diesem Grund eine Strafbarkeit des Tatvorwurfs nach § 20 Abs. 3 BStMG nicht abgeleitet werden kann und insofern das Straferkenntnis aufzuheben ist, wobei die Revision gegen diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zurückgewiesen wurde (vgl. VwGH 18.03.2024, Ra 2024/06/0020). Auch aus diesem Grund kommt – unabhängig von den Ausführungen unter III.1. – eine Bestrafung des Bf verfahrensgegenständlich nicht in Betracht.

III.3. Es ist daher das angefochtene Straferkenntnis spruchgemäß aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 einzustellen. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger